



II-3073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7112/1-Pr 1/91

1269 IAB

1991 -08- 06

zu 1338/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1338/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den österreichischen Staatsbürger Albert Naujokat, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann und wegen welcher Delikte wurde von österreichischer Seite der internationale Haftbefehl gegen Naujokat ausgestellt? Wer hat diesen Haftbefehl ausgestellt?
2. Mit welcher Begründung hat Italien die Auslieferung Naujokats an Österreich abgelehnt?
3. Hat Italien bei der Auslieferung Naujokats an die Bundesrepublik Deutschland Auflagen hinsichtlich einer weiteren Auslieferung von Deutschland nach Österreich gemacht?
4. Bei welchem Gericht in Bayern wurde Naujokat wegen welcher Delikte verurteilt? Welche Strafe wurde dabei jeweils über ihn verhängt?
5. Hat Österreich die Auslieferung Naujokats aus Deutschland nach Österreich beantragt, wurde diese bewilligt und bis wann ist mit der Auslieferung zu rechnen?

- 2 -

6. Haben die österreichischen Vertretungsbehörden in Deutschland Naujokat im Rahmen ihrer Aufgaben betreut oder sind sie sonstwie für ihn tätig geworden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 19.11.1987 ist Italien um die Auslieferung des österreichischen Staatsbürgers Albert Naujokat auf Grund des vom Landesgericht Innsbruck am 3.11.1987 zu 26 Vr 1280/86, Hv 86/87, erlassenen Haftbefehls und mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 27.11.1987 um die Auslieferung des Genannten auf Grund des vom Landesgericht Innsbruck vom 18.11.1987 zu 33 Vr 1990/87 erlassenen Haftbefehls ersucht worden. Diesen Haftbefehlen liegen die Delikte des schweren Betruges, der Täuschung, der Sachbeschädigung, der dauernden Sachentziehung, der Urkundenunterdrückung und der Körperverletzung zugrunde.

Zu 2:

Mit Beschluß des Italienischen Justizministeriums vom 24.1.1989 ist die Auslieferung des Albert Naujokat in die Bundesrepublik Deutschland, die um die Auslieferung wegen anderer Straftaten ersucht hatte, bewilligt und der Weiterlieferung nach Österreich zugestimmt worden. Italien hat somit das österreichische Auslieferungsgesuchen nicht abgelehnt, sondern lediglich dem deutschen Ersuchen den Vorrang eingeräumt. Eine Begründung für die Vorrangseineräumung wurde nicht gegeben, doch ist anzunehmen, daß die Entscheidung im Hinblick auf die österreichische Staatsangehörigkeit des Albert Naujokat ergangen ist, die eine Weiterlieferung in die Bundesrepublik Deutschland aus Österreich nicht zugelassen hätte.

- 3 -

Zu 3:

Dem Bundesministerium für Justiz ist nicht bekannt, daß Italien anlässlich der Bewilligung der Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland neben der Zustimmung zur Weiterlieferung "Auflagen hinsichtlich einer weiteren Auslieferung von Deutschland nach Österreich" gemacht hätte.

Zu 4:

Die Auslieferung des Albert Naujokat an die Bundesrepublik Deutschland erfolgte zur Vollstreckung einer restlichen Freiheitsstrafe auf Grund eines Urteils des Landgerichtes München I vom 20.1.1984. Albert Naujokat wurde nach seiner Durchlieferung durch die Schweiz am 1.2.1989 den deutschen Behörden übergeben. Aus den Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich keine weitere Verurteilung des Genannten in Deutschland nach diesem Zeitpunkt.

Zu 5:

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 21.7.1989 das Bayerische Staatsministerium der Justiz um die Auslieferung des Albert Naujokat ersucht. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 7.12.1989 die Auslieferung bewilligt und die Übergabe im Hinblick auf die in Deutschland zu verbüßende Strafe, als deren Ende der 22.6.1992 vorgemerkt ist, aufgeschoben. Ob eine frühere Übergabe im Hinblick auf die bewilligte Auslieferung nach Österreich oder auf Grund einer bedingten Entlassung erfolgen kann, ist derzeit für das Bundesministerium für Justiz noch nicht abzusehen.

Zu 6:

Dem Bundesministerium für Justiz ist nicht bekannt, ob die österreichischen Vertretungsbehörden in Deutschland Albert Naujokat betreut haben oder für diesen tätig geworden sind.

5. August 1991

